

[REDACTED]
(Name, Vorname)

Abgabe: 20.01.06.2021

21.05.2021

(Datum)

An die

Personalstelle für Referendare

den Juristischen Vorsitzendienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-ÖR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs Juli 2020 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat August die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
(Unterschrift)

A) Die rechtsanwaltliche Tätigkeit hat sich an dem Befehl des Mandanten zu orientieren. Zu prüfen ist daher zunächst, welches Rechtsschutzziel der Mandant verfolgt.

Der Mandant möchte gegen den Bescheid vom 30.08.2016 und den Widerspruchsbeschluß vom 03.01.2017 gerichtlich vorgehen, sofern Erfolgsschance bestehen. Er möchte dabei so schnell wie möglich etwas gegen diese Verfügungen tun, weil sie schon sofort gehen.

B) Zu prüfen ist daher, wie der Mandant dieses Befehlen verfolgen kann. Da der Mandant so schnell wie möglich etwas unternehmen möchte, kommt zunächst ersterstelliger Rechtsschutz im gerichtlichen Verfahren in Betracht, da dadurch die aufschließende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage wiederhergestellt bzw. angeordnet werden können (vgl. § 80 IV 1 Ur 60.). Ferner könnte auch ein Antrag bei der Behörde nach

§ 80 IV VwGO gestellt werden.²
Da der gerichtliche Antrag nach
§ 80 ~~VwGO~~ II VwGO jedoch rechts-
schutzintensiver ist und ferner
nicht zu erwarten ist, dass die
Behörde, die die sofortige Vollzehrung
angeordnet hat, diese wieder aussetzen
wird, ohne dass sich die Sachlage
wesentlich verändert hat, sollte
vorrangig der gerichtliche Rechtschutz
verfolgt werden.

c) Daher ~~ist zunächst die~~
sind ferner die Erfolgssichten
eines ~~ant~~ Antrages auf einstweiligen Rechtschutz zu prüfen.
Der Antrag hat Aussicht
auf Erfolg, wenn er zulässig
und begründet ist.
Daher müsste der Antrag
zunächst zulässig sein.

I) Der Verwaltungsrechtsweg
ist nach § 40 I 1 VwGO
eröffnet.

II) Zu prüfen ist, welcher Antrag
statthaft ist. Dies richtet sich
nach den Bef. Begegnen des
Mandanten (vgl. § 88, 122 I
VwGO). Der Mandant begibt
einstweilen Rechtsschutz, sodass
Anträge nach § 123 I VwGO
oder ~~§ 80~~ § 80 IV VwGO
in Betracht kommen. In
der Hauptsache geht es dem
Mandanten darum gegen eine
Gewissentversagung ~~per se~~ Verwaltungs-
akte (VA) ist § 35 VwVfB vor-
zuziehen, sodass die Anfechtungs-
klage nach § 42 I 1 Vw-
GO statthaft wäre. Sond-
ern sind hier Anträge nach § 80 IV
VwGO statthaft. Da in Hinsicht
auf die Gewissentversagung die
Safartige Vollziehung angeordnet
wurde, ist der Antrag auf
Wiederherstellung der aufsichtlichen
Wirkung des Widerspruchs vom
23.03.2016 nach § 80 IV
x und die Maßgeltfestsetzung

Problem!

12. Var. VwGO statthaft. 4

Da es sich bei der Zwangs-
geldfestsetzung um eine
Maßnahme in der Verwaltungs-
vollstreckung nach § 29 I HGB
VwVfG (nicht jedoch um
die Anforderungen öffentlicher
Abgaben und Kosten nach
§ 80 II Nr. 1 VwGO) handelt,
ist diese bereits nach § 80 II 1
Nr. 3 VwGO iVm § 29 I HGB
HGBVwVfG sofort vollziehbar,
sodass der Antrag auf Ausde-
nung der ~~Strafe~~ anschließende
Widrig des Widerspruchs
von 16.09. 23.09. 18
nach § 80 II 11. Vw. VwGO
statthaft ist.

III) Da der Mandant durch die
Generalunterschrift Adressat eines
belastenden Verwaltungsakts ist
und somit in seinen Rechten
aus Art. 12 I GG beschützt ist,
ist er auch Antragsbefragt
analog § 42 II VwGO.

Warum?

IV) Das null h.m. entbehrende⁵ Vorverfahren laut stattgefunden.

V) Ein Ansetzungsantrag bei der Behörde nach § 80 VI VwGO ist hier nicht erforderlich, auch nicht sonst sich der Mandant gegen die Zwangsgefeld festlegt, höchstens, da es sich bei Zwangsgefeldern nicht um öffentliche Abgaben und oder Kosten handelt. öffentliche Abgaben und Kosten sind nämlich nur solche Gelder, die der Finanzier öffentlicher Aufgaben dienen.
Bei ~~des~~ Das Zwangsgefeld dient jedoch nicht der Finanzierung öffentlicher Aufgaben, sondern als Sanktion lediglich ihrer Durchsetzbarkeit.

VI) Der Antrag ist analog § 78 I Nr. 1 2. Var. VwGO in den Rechtsstrafprinzip gegen die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) zu richten.

VII) Der Mandant ist als gesäufte, natürliche Person gemäß § 61 Nr. 1 1. V. betriebsfähig und nach § 62 I Nr. 1 ^{VwGO} prozeßfähig.

Die FHH ist als juristische Person gemäß § 61 Nr. 1 VwGO betriebsfähig und wird nach § 62 III VwGO als Betörde i. Sd. § 6 I HGB vertrieben durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

VIII) Nach § 80 IV 1, 45, 52 Nr. 3 VwGO ist das ~~der~~ Verwaltungsgericht Hanau sachlich und örtlich zuständig.

IX) Freiheit ist jedoch, ob dem Antrag das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Klage in der Hauptsache ungerechtfertigt wäre, weil der Verwaltungs-

akt dann re Bestandskraft 7 erwachsen wäre, sodass es keine anschließende Antrag mehr gäbe, die sich anordnen bzw. wiederherstellen ließe.

1.) Die Klagefrist für die Anfechtungsklage richtet sich nach § 44 I 1 VwGO und beträgt einen Monat ab Zustellung des Widerspruchsbeschreibl. Diese erfolgte hier gemäß § 3 II 1 VwGO iVm § 178 I Nr. 2 ZPO per Postzustellungsurkunde (PZU) am 06.01.2017.

Die Frist begann somit gemäß § 3, 57 I, 74 I-1 VwGO am 06.01.2017 und endete gemäß § 57 II VwGO iVm § 222 I ZPO iL § 188 II BGB am 06.02.2017.

Die Frist ist damit 2 Bearbeitungszentrale an 14.02.2017 abgelaufen.

2.) Jedoch könnte hier ein §
Wiedereingangsantrag
n die Klagefrist genügs
§ 60 VwGO möglich sein.

4 [a) Ein solcher Antrag ist zulässig].

a) Er ist genügs § 60 I VwGO
statthaft, da es hier um
die Wiedereingang in eine
gesetzliche Frist geht.

b) Der Antrag kann auch noch
innerhalb von 2 Wochen
nach Wegfall des Kinder-
mordes (vgl. § 60 II VwGO) ge-
stellt werden. Das Kindermor-
des fiel mit der Kera-
nzulage durch ~~dass~~ die
Verfahrensbewilligung am
13.02.2017 weg.

c) Ferner muss zur Zulässigkeit
die Versäumte Handlung, die
Entstehung der Klage, nachgeholzt
werden. Zwar ist ersterer
Rechtschutz grundsätzlich schon
vor Klageerhebung möglich, jedoch
sollte hier schon aus -

Gründen ausdrücklicher Vor-
sicht zugleich Klage in
der Hauptsache erheben werden,
da nur dies streng gewonnen
die Klagefrist wieder in
Auge setzt.

b) Der Antrag ist auch legitim.
Dies ist nämlich der Fall, wenn
der Mandant ohne Verschulden
verhindert war, die gesetzliche
Frist einzuhalten.

Zwar ist dem Mandanten
nach § 173 I UrGO und
§ 85 II ZPO ein Verschulden
seiner Verfahrensbevollmächtigten
zuzurechnen, jedoch trifft diese
kein Verschulden. Sie hat
ihre Personal zuverlässig ausgewählt,
ausweisen und
regelmäßig überwacht. Es be-
stand für sie auch kein
Anlass ihre sonst sehr
zuverlässige Angestellte streng
zu kontrollieren.] Dies
kann auch glaubhaft
gemacht werden durch
eine eidesschaffende
Versicherung des Rechtsanwalt-

10
fachangestellten Schreiber.

c) Eine Weisversetzung ist somit zulässig und begründet, sodass die Klagefrist wieder eingezogen werden kann.

X) Der Antrag ist somit zulässig.

D) Der Antrag müsste auch begründet sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtswidrig war oder das private Ausstiegssinteresse das öffentliche Vollzugssinteresse überwieg. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn der zugrundeliegende VA rechtswidrig ist, da an Vollzug eines rechtswidrigen VA - aufgrund des Grundsatzes des Gesetznigg.Keft der Verwaltg., Art. 19 III GG - kein öffentliches Interesse bestehen kann.

I) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist formell rechtswidrig.

1.) Das Bezirksamt Hamburg-Mitte war gemäß § 80 II Abs. 4 VwGO zuständig.

2.) Das Verfahren wurde ¹² beachtet. Eine Anhörung ist nach zutreffender L.R. nicht erforderlich, da es sich nicht um einen VA handelt.

Sollte dies anders sein, so wäre die Anhörung nach § 45 I Nr. 3, II V-VfG noch maßholbar.

3.) Die Anhörung ist auch ordnungsgemäß begründet, vgl. § 80 III 1 V u GO.

/
II) Fraglich ist jedoch, ob die Gemeinschaftsprüfung rechtmäßig ist.

1.) Berechtigungsgrundlage für die Untersuchung ist § 35 I 1,2 GewO. Hiermit kann die Behörde ein nicht zulassungspflichtiges Gemeinschaftsprüfung. Das Gemeinschaftsprüfung ist nicht zulassungspflichtig.

2.) Die formelle Rechtmäßigkeit¹³
ist gewahrt.

a) Das Bezirkssamt Hesing-
mitte ist jüngst § 35 VII 1
GewO einstündig.

b) Die nach § 28 VwVfG und
§ 35 IV GewO erforderlichen
Anhörungen haben statt-
gefunden.

/

c) Formfehler sind nicht
ersichtlich.

3.) Fragbar ist jedoch, ob die
Gemeinschaftsunterstützung auch
materiell rechtmäßig war.

a) Zunächst sind die Tatle-
stagsvoraussetzungen des
§ 35 I GewO zu prüfen.

auf der Tatbestand ist
es fällt, wenn es sich
nicht um ein zulässig-
erklärtes Benehmen handelt,
vgl. § 35 VIII GewO, und
Tatsachen vorliegen, welche
die Unzulässigkeit des
Gemeinschaftshandels dar-

tun, vgl. § 35 I 1 O.

aa) Bei dem Gewerbe „Einzelperson mit Blumen, Gärtnerei“ des Mandat handelt es sich nicht um ein klassengeschütztes Gewerbe.

bb) Fraglich ist jedoch, ob Tatsachen vorausgehen, die die Unzulässigkeit des Mandat darstellen.

1 [Unzulässig] ist, wenn nicht die erforderliche Anzahl dafür besteht, dass er sein Gewerbe zu künftig rechtmaßig führen wird.

Tatsachen sind ~~Umstände~~
der Vergangenheit oder Gegenwart

die den Bereich zugänglich sind.⁽¹⁾ Als Tatsachen in diese Sphäre kommen zunächst die Umstände in Betracht, dass der Mandant seine Steuererklärung seit 2013 zunächst nicht angereicht hat, und zunächst auch keine

15

Umsatzsteuer voranrechnung
erfordert hat, und welche
Steuerabzüge hat.]

(2) Dies hat der Mandant jedoch
zu Teil nachgeholt. Es stellt
sich daher die Frage, welcher
Zeitpunkt hier für die gerichtl.
Beurteilung des Antrags
maßgeblich ist.

Dies richtet sich grundsätzlich
nach der Klageart ist die
Hauptsache. In dieser ist
hier eine Aufstiegsklage nach
§ 42 I 1. Vv. VwG statt-
haft. Bei der Aufstiegsklage
richtet sich die gerichtliche
Beurteilung grundsätzlich nach
dem Zeitpunkt der letzten
Beförderungsentscheid, hier also
der Widerspruchseinscheid.

Eine Ausnahme hierin macht
die Rechtsprechung jedoch für
Sof. Diese verneint sah, sodass
es bei solchen grundsätzlich
auf den Zeitpunkt der letzten
mündlichen Verhandlung ankommt.
Hier handelt bzw. der Entscheid
nach dem Beschluss

Hier handelt es sich um ¹⁶ einen Dauerverantstagsakt, da der Mandant das Gewebe dauerhaft untersagt wird.

Allerdings macht die Rechtsprechung von diesem Grundsatz eine Rückansnahme, wenn das unterliegende Recht ein Wiedergestattungsverfahren vorsieht, da die gerichtliche Entscheidung diesen nichts voraussetzt soll.

✓ So liegt der Fall auch hier. Gemäß § 35 VI kann ist nur von der Behörde die Ausübung des Gewebes wieder zu gestatten, wenn die Unzuverlässigkeit nicht mehr vorliegt. Dies ist jedoch grundsätzlich erst nach Ablauf eines Jahres wieder möglich.

Hieraus folgt, dass für die gerichtliche Beweisung jedenfalls solche Tatsachen, die zu Gunsten des Mandanten gelten müssen

Betrügt bleibt müssen.¹²
Es kommt also auf den
Zeitpunkt des Widerspruchs-
bescheides an.

/ Zu diesem Zeitpunkt bestand
bereits ein Sanierungskonzept.
2 [Außerdem] hatte der Mandant
bereits eine Steuergespräch
mit dem Finanzamt getroffen.
Die Steuererklärung für 2013 hatte
er bereits abgegeben, die für 2014
war in Arbeit, die Umsatz-
steuervoranmeldungen hatte er
nachgereicht und 750 € der
Steuerschulden hatte er bereits
abgezahlt.

Als maßgebliche Tatsachen bleibt
somit, dass der Mandant in
der Vergangenheit seine Steuer-
erklärungen und Umsatzsteu-
ervoranmeldungen nicht immer
rechtszeitig eingereicht hat,
die Steuererklärung für 2014
fehlt und der Mandant er-
hebliche Steuerschulden auf-
weist, aber über ein Sanierungs-
konzept verzift.

(3) Da es sich bei der Frage der Zuverlässigkeit auch um eine Prognoseentscheidung handelt, muss das Sanierungskonzept jedoch auch tragfähig sein. Dies ist der Fall, wenn zu erwarten ist, dass die Sanierung insbesondere die Rückzahlung der Steuerschuld mit dem vorliegenden Konzept/Konzept gelingen kann.

Für diese Annahme spricht zunächst, dass der Mandant im Jahr 2013 plötzlich von seiner Mutter übernommen musste und sich damals nicht von den Steuern kümmern konnte, ~~weil~~ da er seine kranke Mutter pflegen musste. Nun begann der Mandant jedoch veränderte Lebensumstände vor, sodass er sich voll und ganz auf den Loden konzentrieren kann. Er hat zudem die Loden modernisiert und die Öffnungszeiten verlängert.

Dass dieses Sanierungskonzept funktioniert, hat er bereits dadurch unter Beweis gestellt, dass er einige Raten gezahlt hat und nunlich höhere Entnahmen aufzeigen

kaum. Zudem ist zu erwarten,¹⁸
dass der Mandant die ver-
hältnismäßig geringen Raten
pünktlich und vollständig zahlen
wird, so wie er es bisher
auch getan hat.

Dem Sanierungskonzept steht
auch nicht entgegen, dass
der Mandant im Oktober
2016 eine lange Urlaubsreise
anggetreten hat. Abgesehen
davon, dass es dem Mandanten
jederzeit frei steht in den
Urlaub zu fahren, lässt sich
hieraus nicht auf die
ökonomische Unvernünftigkeit
des Mandanten schließen, da
der Laden durch eine Ver-
treterin weiterhin geöffnet
blieb und Einnahmen erzielte.

Hieraus lässt sich daher im
Ergebnis keine Unzverlässigkeit
ableiten.]

(4) Eine Unzverlässigkeit könnte
sich jedoch aus dem in der
Vergangenheit vom Mandanten
begangenen Straftaten ableiten.

3[(a)] Anders als die von der Wodrsprudel befürde zitieren §§ lässt sich aus § 35 Gew nicht entnehmen, dass die Befreiung vom Straftaten zu einer Gemeinschaftsstrafe führen muss, jedoch können sich aus der Befreiung von Straftaten Anhaltspunkte für die Unverlässigkeit ergeben, wenn diese in einer Zusammenhang zum Gewebe stehen.

Dies ist hier in Bezug auf den begangenen Diebstahl bereits nicht der Fall. Bezüglich der Verstörten wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln (BTM) ist festzuhalten, dass es zwar keinen direkten Zusammenhang zu dem Gewebe besteht, jedoch zumindest in der Theorie ein indirekter Zusammenhang zur Göttererei und dem Verkauf von Pflanzen besteht.

Es ist zumindest nicht vollkommen fernliegend, dass ein Götter, der früher BTM besaß sein Gewebe zu Nutzen von BTM nutzen würde. Zu beachten ist daher aber auch, dass der Mandant die BTM lediglich zum Eigentum nutzte und nicht verkauft hat und dass diese Verstörten aus einer Zeit vor der

Bereitschaftsgesetz stammen, sodass²¹ es sich um geringfügige Verstöße handelt.

(b) Fraglich ist ferner, ob die Verurteilungen, die innerhalb einiger Jahre zu richten überhaupt noch für die Berechnung der Unzulässigkeit berücksichtigt werden dürfen, oder ob dem nicht das Grundrecht auf Resozialisierung aufgekündigt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsschutz (APR) aus Art. 2 I, 1 II GG entgegengesetzt. Hierbei ist insbesondere der verstrichene Zeitraum und das Nachstatterhalten zu berücksichtigen.

(aa) Fraglich ist dabei, wie zunächst bis zu welchem Zeitpunkt Straftaten überhaupt berücksichtigt werden können. Die Beweis selbst stellt dabei auf unterschiedliche Zeitpunkte ab. Nach § 33c II Nr. 1 GewO sind bei Glücksspielen Vermögensdelikten bis zu 3 Jahren lag Berücksichtigungsfähig. Nach § 345 IV Nr. 1, 34c II Nr. 1 GewO sind gewissbereitete Straftaten bis zu 5 Jahren lag Berücksichtigungsfähig.

Je nach Schutzbefürchtung der Anklage²⁷ stellt die GeiD also auf unterschiedliche Zeitpunkte ab, sodass ein Vergleich mit den genannten Paragraphen in der Sache nicht mehr möglich ist. Granville erlaubt es die Anklagezeitpunkte aus dem B2RG heranzuziehen. Nach § 32 II Nr. 5 ff. a, IV B2RG sind Verstöße zu Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen ohnehin nicht in das B2R enthalten und keine Anklagezeitpunkte mehr an das Gericht zu überleiten. Die Verstöße vom 14.12.2010, 23.02.2011 und 07.06.2012 sollten daher im Rahmen des Gewissensentlastungsverfahrens auch keine Rolle spielen, da der Mandant ansonsten das durch § 32 B2RG ausgestaltete Recht auf Resozialisierung genommen würde.

(b) Wegen bleibt somit nur die Tatsache vom 19.12.2012. Die vom B2RG hierfür vorgesehene Tilgungsfrist beträgt nach § 45, 46 I Nr. 2 1.7 a B2RG zehn Jahre, sodass die Tat nach diesem noch Berücksichtigung finden kann.

(c) Fraglich ist jedoch, ob die

Aber 120 IS

Unzulässigkeit allein auf 23
diese eine Verurteilung gestützt
werden kann oder ob der
Mandant ^{nicht} vielmehr eine positive
Sozialprognose zu stellen ist,
die der Annahme seiner
Unzulässigkeit entgegensteht.

Der Mandant hat seinen
Lebenswandel stark geändert
insbesondere die Pflege
seiner Mutter hat ihn
geprägt und dazu erzogene
Verantwortung zu übernehmen
und dem Drogenkonsum
zu entsagen. Zudem lebt
er nun mehr seit fünf Jahren
straffrei.

Nach alldem ist nicht zu
erwarten, dass der Mandant
zukünftig Drogenmissbrauch
begreife wird, sodass hierauf
keine Unzulässigkeit gestützt
werden kann.]

Die Anwendungsergötz ist
somit rechtswidrig.

b) Aus Gründen am wahrhaften
Vorwirkt sollte aber aber
dennoch geprüft werden,
ob die Reduzierung erreichbar
wird.

§ 35 I 1 GewO sieht eine
gehobene Entscheidung
vor.

Die Einstreitig auf die Tätigkeit
auf andere Gewerbe ist nach
§ 35 I 2 GewO eine Ordnungs-
entscheidung. Diese ist
ordnungsfähig (vgl.

§ 114 VwGO), da ~~es~~ sie auf
zweckfremde Errungen wie
der Umlauf des Mehrs
beruht und im Verzug
auch aus obiger gemusterter
Gründe unverhältnismäßig
ist.

c) Die Gewerbeuntersagung ist
somit insgesamt rechtmäßig -
widrig.

25

III) Fraglich ist ferner, ob die
Mazgeldfestsetzung recht-
mäßig ist.

1.) Eindeutigsgarantie besteht
ist § 2, 14 I, II 1, M i M. 2
HinweisVfG.

2.) Die formelle Rechtsgrundlage
ist geahndet.

a) Die bestimmen das Bezirkssenat
ist nach § 4 HinweisVfG
zuständig.

b) Das Verfahren ist geahndet.
Insbesondere wurde der
Hinweis nach § 82 HinweisVfG
erstellt.

c) Formfehler sind nicht
erheblich.

3.) Die Mazgeldfestsetzung
ist auf materielle rechtmäßigkeit

Nicht nach dem
Geburtsdatum des Prüflings

Es liegt ein willkürlicher
Titel (ist in Sache einer
Sofortverfügbarkeit H-J-U-Verf.
var. vol. 28 31 Nr. 1, III Nr. 2, 14 I).

~~Reaktionen (-)~~

Fristsetzung (+) § 914 II, 8 I

Schuldner § 9 I Nr. 1

zul. Zwangsmittel § 11 I Nr. 2

Zwangsmittelabschaffung § 12

Vorb. (+)

Zwangsmittelhöhe § 14 IV (+)]

ZE: (+)

IV) Antrag

→ Antrag 1 (+)

→ neu VA

→ Zukunft wird verbot

→ nur Konz.

→ nur geringe Gesetzesverst.

→ Antrag 2

→ direkt Durchsetzung neu
VA

IV) OG: Erfolg (+)

E) Zweckmäßigkeit

→ Antrag stellen

→ Ansetzung antrag bei
Behörde stellen→ Klage wegen Wiederversetz-
frist erheben

27
Dr. Langenau und Partner
Rechtsanwälte

RA Susanne Deller
Große Bleichen 8
20354 Hamburg

An das

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübecker Tordeum 4

PLZ Hamburg

Antrag auf Anordnung
bzw. Wiederherstellung
der aufsiedende
Wirkung und Klage

des

Herrn Christoph Wendt, Stern-
Straße 15, 20095 Hamburg

- Kläger und Antragsteller
Verfahrensbevollmächtigte = RA Susanne Deller,
Große Bleichen 8, 20095 20354 Hamburg
gegen

die Freie und Hansestadt
Hamburg, vertreten durch das
Bezirksamt Hamburg-Mitte,
vertreten durch den Bezirks-
amtsleiter, Klosterwall 6
(zurzeit laut SV), 20095
Hamburg

- Beklagte und Anspruchs-
gegen -

Namens und in Vollmacht des
Klägers erhebe ich Klage.

In der mindlichen Verhandlung
werde ich beantragen:

Ziffer 1 des
~~des Bescheides~~ der
Beklagten vom 30.08.2016
in Gestalt des Wider-
spruchsschreibes vom
03.01.2017 wird auf-
gehoben.

Gegen eine Übereintragung
des Rechtstreits auf
einen Einzelstreit nach
§ 6 I Vito bestehen von
Seite des Klägers keine
rechtfähigen Bedenken.

Zudem beantrage ich den
Kläger Wiederversetzung in
die Klageinstanz zu gewähren.

Der Kläger war ohne
seine Verschulden gehindert
die Frist zu nutzen, da
die Angestellte seiner Verfabres-
bevollmächtigte, Frau Schäfer,

der Widerspruchsbeschluss 29
verschentlich zu ihrer private
Post genommen hat.

- Glaubhaftmachung,
eidesstattliche Versicherung
der Im Schafe, zu
lach über die ~~die~~ Vertreter-
bevollmächtigte des Klägers -

Ferner beantrage ich:

1. Die aufschließende
Wirkung der Anfechtungs-
klage^x gegen Ziffer 1 des
des Bescheids der Antrags-
gegnerin von 30.08.2016
in Gestalt von Ziffer 1
des Widerspruchsbeschlusses
von 03.01.2017 wird
wiederhergestellt.

2. Die aufschließende Wirkung
der Anfechtungsklage gegen
Ziffer 2 des Wider-
spruchsbeschlusses von
03.01.2017 wird angeordnet.

^x des Anpräßstellers

I.

Die Beteiligte streitet
um die Rechtmäßigkeit
einer Genehmigung,
die Anordnung der sofortigen
Vollziehung und die Fest-
setzung eines Zuflusses des
^{und} ~~des~~ Antragsstellers X

Der Kläger ist Einzelhändler
und angelernter Gärtner und
betreibt ein Einzelhandel
mit Blumen, das er 2013
von seiner kranken pflege-
bedürftigen Mutter übernahm.

In Zeiten des plötzlichen
Übernagements, die kurzfristig
durch eine schwere Erkrankung
der Mutter notwendig
wurde,

Als die Mutter des Klägers
2013 schwer krank erkrankte,
pflegte der Kläger diese bis
zu ihrem Tod im Mai ~~2015~~
2016. In Folge der kurzfristigen
und unerwarteten Übernahme
& (im Folgenden Kläger)

des Geschäfts und der Doppelbelastung aus Geschäftsführung und Pflege seiner Mutter, gelang es dem Kläger nicht immer rechtzeitig seine Steuererklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.

Durch er reichte es ihm zudem durch die Doppelbelastung ~~sicher~~ ~~zu~~ einen Überblick über die Finanzen zu erhalten, häufte er Steuerschulden in Höhe von 10 674,98 € an.

Nachdem sich die Lebensumstände des Klägers nach dem Tod seiner Mutter ~~entspannt~~ durch den Verfall der Doppelbelastung entspannt, reichte er die Steuererklärung für 2013 und sämtliche Umsatzsteuervoranmeldungen nach und zog hierbei vereinbart mit dem Finanzamt eine Ratenzahlung und ein Sanierungskonzept. Zudem modernisierte er das Blumengeschäft und konnte die Öffnungszeiten so dass es ihm gelang höhere Gewinne zu erzielen,

sodass er bereits 1250€ steuer-^{er}
schulden zurückzahlen konnte.

Oberholt der Kläger auf den
besten Weg nur seine Steu-
schulden zu berengen und
seinen Lauf nach einer langen
Schwierigen Phase zu einem
durchaus rentablen Geschäft zu
entwickeln, untersagte die Beldoye
ihm mit Bescheid vom 30.08.2016
die weitere Gewerbeausübung und
die Ausübung aller weiteren Gewerbe
sowie die Tätigkeit als Vorstandsvor-
berechtigter eines Gemeinschaftsraums
und als mit der Leitung eines
Gemeindes beauftragte Person und
wies ihn an das Gewerbe bis zum
31.10.2016 einzustellen. Zudem
~~erteilte sie ihm ein~~ ^{ersetzt} ~~gezwungen~~ ^{zu} Entzugs geld
ihr 3000€ ~~an~~ fest.

Zur Begründung führte sie ~~an~~
die Steuerschulden des Klägers
und einige lange Zeit zurück-
liegende Vorteile wegen Dugel-
sünden des Klägers aus. Der
Kläger hat seinen Lebensumstand
jedoch inzwischen stark geändert.
Insbesondere die lange und schwierige
Phase der Pflege seiner Mutter
und die Geschäftsübernahme kostet
Ihn zu einem Verantwortungs-
vollerer und responser Menschen
gemacht.

Gegen den Bescheid hat der Kläger unter den 23.09.2016 Widerspruch erhoben. Zur Begründung wird auf den Widerspruch vom 23.09.2016 verwiesen.

Die Beklagte hat den Widerspruch mit Bescheid vom 03.01.2017 - zu jagen bei der Verfahrensbewollmächtigen des Klägers am 06.01.2017 - den Widerspruch zurückgewiesen und die sofortige Vollzögung angeordnet.

Zur Begründung vertiefte sie ihre Ausführungen aus der Untersagungsvertretung und führte zusätzlich an, dass der Kläger im Oktober 2016 eine lange Urlaubsreise unternommen habe, weshalb es ihm an Willen zur Sanierung seines Geschäftes fehle. Bei dieser Urlaubsreise handelt es sich um die einzige Reise des Klägers in den letzten vier Jahren und eine lang geplante Reise, die er eigentlich bereits im Herbst 2013 mit seiner

34

längjährigen Lebensgefährtin unternehmen wollte. Diese hatte er damals aufgrund der plötzlichen Erkrankung einer Mutter ab sagen müssen. Zudem zahlte seine Lebensgefährtin die Kosten der Reise zu drei Vierteln. Es kam ferner auch nicht zu Umsatzerlösen im Geschäft, da er während der Urlaubszeit von seiner Schwester vertreten wurde.

Die Klage ist ^{II.} zulässig. → siehe 4 []
S. 8-9 ~~Art.~~
Die Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beleklagten in Gestalt des Widerspruchbescheides ist offensichtlich rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Es liegen nämlich keinerlei Tatsachen vor, die die Unzulässigkeit des Klägers deuten.

→ siehe 1 [] Seite 14-15

Zum möglichen Zeitpunkt hatte der Kläger nämlich ein tragfähiges Sanierungskonzept
→ siehe 2 [] S. 14-19.

^x Der Kläger ist zunächst wiederversetzt in die Klageinstanz zu gehen.

Auch aus der ~~Zugrundeliegende~~^{Zugrundeliegende} des 35
Klägers lässt sich eine
Unzulässigkeit nicht ableiten
→ siehe 3 [] S. 20-23.
~~Auch die Zweckwidrigkeit ist~~
~~rechtswidrig~~ → siehe

III
Der Antrag auf Auordnung bzw.
Wiederherstellung der aufschieden
Wirkung ist zulässig.

Insbesondere ~~ist~~ fehlt dem
Antrag nicht das Rechtsschutz-
bedürfnis, weil die Klage ver-
fristet wäre. in der Haupt-
sache

~~es~~
Dem Kläger ist zunächst
Wiederherstellung in die
Klagefrist zu gerüsten.
→ siehe 4 [] S. 8-9.

Der Antrag ist abgelehnt,
da der zugrundeliegende
Verwaltungsakt offensichtlich
rechtswidrig ist (siehe oben).

Auch die Zweckwidrigkeit ist
Bei Abzug des privaten ~~Rechts-~~
Interesses mit den öffentlichen
Vollzugsinteressen kann an der
Vollziehung des Zwangsmaßnahmen
kein öffentliches Interesse
bestehen, da es der Durch-
setzung eines rechts-

widrige Verhaltensalters 36
dient.

Somit ist auch insofern
die aufschreitende Wölby
anzuschreiten.

Weiterer Vortrag wird
vorbehalten.

Ic^h bitte um Entschuldigung,
wie steht es mit

Unterschrift
Rechtsanwälte

Die Vollständigkeit wird schon
geöst. Man ist aber zum Problem
der Prüfung der Mf. Vollständigkeit,
die ja nur Prüfungsergebnis folgte

praktisch keine Prüfung der
Vollständigkeit - da Sachwelt
wird ausgeschöpft.

Zum Prüfungsauftrag, er folgt
doch bei Überprüfung an der
Mf. Vollständigkeit

Eröffnete 10, Leernaufgaben
waren nicht gefordert.

13P